

Bundesrat

Drucksache 206/1/92

05.05.92

R - AS - FS - Fz - G - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen
in Zivil- und Strafsachen
(Justizmitteilungsgesetz - JuMiG)

Punkt 23 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgelifert am 06. MAI 1992

R 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Entwurf eines Justizmitteilungsgesetzes sieht eine umfassende Regelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften vor. Er befaßt sich nicht nur mit der Zulässigkeit derartiger Mitteilungen, sondern enthält auch detaillierte Vorgaben über das Mitteilungsverfahren, die über die bisherige Mitteilungspraxis weit hinausgehen und die Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich belasten werden. Das gilt vor allem

- für die in dem Entwurf an zahlreichen Stellen vorgeschriebene Abwägung im Einzelfall (vgl. z.B. § 13 Abs. 2 EGGVG)
- für das Erfordernis, bei der Übermittlung von Entscheidungen in vielen Fällen zu prüfen, ob einzelne Entscheidungsteile abgetrennt werden können, und diese Trennarbeiten vorzunehmen (§ 18 EGGVG) und
- für das Erfordernis, den Betroffenen im Regelfall von der Datenübermittlung in Kenntnis zu setzen (§ 21 EGGVG).

In einer Zeit, in der die Justiz in den alten Ländern durch die dringend erforderliche Unterstützung beim Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Ländern aufs äußerste gefordert wird und in den neuen Ländern leistungsfähige Gerichte und Staatsanwaltschaften erst im Aufbau sind, in der aus diesem Grund sogar erhebliche Einschnitte in das gewachsene System des Rechtsschutzes erwogen werden, müssen zusätzliche Belastungen für die Justiz in Randbereichen wie dem Mittei-

lungswesen, soweit irgendmöglich, vermieden werden. Im Rahmen des durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderten Justizmitteilungsgesetzes gilt es deshalb, alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den mit den Mitteilungen verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Der Bundesrat bittet auch den Bundestag, bei der Beratung des Entwurfs die einzelnen Vorschriften insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz zu prüfen und, soweit irgendmöglich, solche Belastungen zu vermeiden.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§§ 12 ff EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das EGGVG - wegen des Sachzusammenhangs - in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG eine Bestimmung über die Mitteilung personenbezogener Daten aus gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Akten über laufende und abgeschlossene Verfahren zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben eingestellt werden kann.

Der gegenwärtig erforderliche Rückgriff auf die Datenschutzgesetze der einzelnen Länder ist unbefriedigend. Einzelne Landesdatenschutzgesetze gestatten nämlich eine Aktenauswertung zu wissenschaftlichen Zwecken ohne die - in der Regel schon wegen des damit verbundenen Aufwands nicht mögliche - Einholung der Einwilligung aller Betroffenen nur unter Voraussetzungen, welche die Rechtstatsachenforschung unerträglich erschweren. Darüber hinaus kann die unterschiedliche Rechtslage in den Ländern auch die Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen beeinträchtigen.

Eine für den gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Regelung wäre Einzelvorschriften in den einzelnen Verfahrensordnungen vorzuziehen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1
die Worte
"Gerichte, Behörden und sonstige"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Angleichung an § 2
Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutz-
gesetzes, der den Begriff der öffent-
lichen Stelle definiert.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten
"öffentliche Stellen" das Wort "(Empfänger)" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung wird das an
verschiedenen Stellen des Ent-
wurfs (vgl. § 13 Abs. 1, § 18
Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 u.a.
EGGVG) verwendete Wort "Empfän-
ger" eindeutig als diejenige öf-
fentliche Stelle definiert, der
die Daten übermittelt werden.
Dies dient der Verständlichkeit
des Entwurfs.

R

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Soweit solche Übermittlungen in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes geregelt und keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die §§ 18 bis 22 entsprechend."

Begründung:

Durch die Einfügung des Adjektivs "solche" (vor "Übermittlungen") soll erreicht werden, daß sich die Vorschrift nur auf Übermittlungen der in Satz 1 genannten Art erstreckt. Nach dem Wortlaut des Entwurfs (vgl. auch die Entwurfsbegründung S. 15, 3. Absatz) würden demgegenüber z. B. auch die in den Verfahrensordnungen geregelten verfahrensimmanenten Übermittlungen sowie insbesondere die Akteneinsicht und die Auskunft aus Verfahrensakten erfaßt werden. Die hierzu erforderlichen Regelungen sollen, soweit nicht bereits vorhanden, in den Verfahrensordnungen getroffen werden (StVAG). Der Entwurf könnte zu zahlreichen Zweifelsfragen führen, ob neben diesen verfahrensrechtlichen Vorschriften ergänzend noch §§ 18 bis 22 anzuwenden sind.

Die exakte Benennung der für anwendbar erklärten Vorschriften dient der besseren Verständlichkeit.

In bestimmten Bereichen sind Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit landesrechtlich geregelt (vgl. z. B. § 189 FGG; Artikel 18 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes). In diesen Fällen soll es dem Landesgesetzgeber freigestellt sein, abweichende Vorschriften zur Datenübermittlung aus diesen Verfahren zu treffen.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 4 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 12 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlung wird bereits heute in einigen Bereichen in der Weise durchgeführt, daß dem Datenempfänger durch Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens der Zugriff auf eine Datenbank eröffnet wird, in der die zu übermittelnden Daten gespeichert sind. Einer solchen Verfahrenslösung wird bei zunehmender Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung künftig auch für weitere Bereiche Bedeutung zukommen. In diesen Fällen kann die übermittelnde (speichernde) Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs nicht übernehmen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Datenübermittlung im Einzelfalle wird durch entsprechende Regelungen in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sachgerecht beantwortet. Es bedarf daher keiner Regelung der Verantwortlichkeit in diesem Gesetz.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 5 - neu -, § 14 Abs. 5 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 12 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Der Bundesminister der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt."

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 2 § 14 Abs. 5 zu streichen;

b) in Artikel 17 Nr. 3 § 49 a wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 5 ist die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 5" zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 5" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 5) eine Ermächtigung für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister der Justiz nur für den Bereich der Mitteilungen in Strafsachen vor. Wenn auch diese Ermächtigung Bedeutung nur für den Fall erlangen soll, daß Verwaltungsvorschriften in Form von gemeinsam erarbeiteten Regelungen aller Länder nicht zustandekommen, so muß dies doch für alle Bereiche, nicht nur für § 14 EGGVG, gelten. Dies soll dadurch klargestellt werden, daß die Ermächtigungsgrundlage für den Bund in die allgemeine Vorschrift des § 12 EGGVG "vor die Klammer gezogen" wird. Soweit bereichsspezifische Regelungen bereits Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen vorsehen (z. B. § 104 Ausländergesetz), wird durch § 12 Abs. 5 Satz 2 klargestellt, daß es bei diesen Regelungen bleibt.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3a - neu -
und § 15 Nr. 3 EGGVG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist das Wort "oder" zu streichen.

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen oder in das Grundbuch oder in ein von einem Gericht geführtes, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes öffentliches Register oder Verzeichnis einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Einsicht oder Auskunft zusteht, oder".

b) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 15 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen oder für die Gewährung von Leistungen, wenn es sich um die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung mangels Masse handelt."

Begründung:

zu a):

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die in einem Verfahren nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, dem Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz oder dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekanntzumachen sind, muß als Voraussetzung genügen, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Dabei handelt es sich um Daten, die im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

(noch Ziff. 8)

Die Regelung über die Übermittlung dieser Daten, die der Entwurf in § 15 Nr. 3 Buchstabe a EGGVG vorsieht, ist deshalb in § 13 Abs. 1 EGGVG einzustellen. In die Regelung sind auch andere Fälle einzubeziehen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. z.B. § 50 Abs. 1, § 66 Abs. 1, §§ 1562, 1983 und 2061 BGB, §§ 948, 956 ZPO); sie stellt daher lediglich darauf ab, daß die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen sind.

zu b):

Außerdem ist die Regelung auf Daten zu erstrecken, die in das Grundbuch oder in ein von einem Gericht geführtes öffentliches, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes Register oder Verzeichnis einzutragen sind, wenn der Empfänger berechtigt ist, das Register oder Verzeichnis einzusehen oder daraus Auskunft zu erhalten. Auch insoweit handelt es sich um allgemein zugängliche Quellen (vgl. Schaffland-Wiltfang, BDSG, § 28 RdNr. 134). Durch die Übermittlung solcher Daten wird der empfangenden Behörde lediglich die Einsichtnahme in das Register oder Verzeichnis oder ein Ersuchen um Auskunft abgenommen.

Damit läßt die Regelung auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu, die bei der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gemäß § 107 Abs. 2 KO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen sind. Die in § 15 Nr. 3 Buchstabe b EGGVG vorgesehene Regelung kann sich daher auf die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung beschränken, die gemäß § 4 Abs. 3 GesO lediglich dem Schuldner und dem antragstellenden Gläubiger zuzustellen, nicht jedoch in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen ist.

- c) Der Bundesrat bittet, zu prüfen, auf welche Sonderregelungen im Hinblick auf die vorgeschlagene allgemeine Regelung, insbesondere der Mitteilungen über Eintragungen in das Grundbuch, verzichtet werden kann.

Begründung:

Bei Übernahme der vorgeschlagenen Regelung kann sofern nicht aus Gründen des Sachzusammenhangs in den Einzelgesetzen eine besondere Regelung gewünscht wird, auf eine Vielzahl von in dem Entwurf vorgesehene Einzelbestimmungen verzichtet werden (z. B. Artikel 12, 14, 18, 20, auch Artikel 22 jedenfalls hinsichtlich des § 12 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz; vgl. ferner z. B. § 54 BauGB). Die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift gestattet es in solchen Fällen außerdem, den Umfang der Datenübermittlung flexibel zu handhaben und an die nicht immer einheitlichen Bedürfnisse der Empfängerbehörden anzupassen. Dadurch kann der Umfang der Datenübermittlung in zahlreichen Fällen vermindert werden.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 1 Nr. 4 im 2. Halbsatz das Wort "zwingend" zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach den Worten "zulässig ist" ist ein Punkt zu setzen.

b) Der folgende Satzteil ist als Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle ohne weiteres erkennbar oder, wenn die Übermittlung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde allgemein angeordnet ist, offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung die für die Anordnung der Übermittlung maßgebenden Interessen überwiegen.".

Begründung:

§§ 14 bis 17 bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Mitteilungen, die in aller Regel standardmäßige, durch Verwaltungsvorschriften geregelte Fallgestaltungen betreffen. Werden Mitteilungen in einer Verwaltungsvorschrift (insbesondere der MiStra oder MiZi) allgemein angeordnet, so liegt dieser Anordnung für den Regelfall eine detaillierte Abwägung der Belange des Betroffenen und der für die allgemeine Übermittlung sprechenden Interessen, insbesondere der Interessen des Empfängers, zugrunde.

Eine allgemeine Prüfung und Abwägung, ob der Übermittlung Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist in solchen Fällen nicht mehr geboten. Darüber hinaus sind auch der Übermittelnden Stelle die Gründe, die für die Anordnung der Übermittlung im einzelnen (insbesondere hinsichtlich des Umfangs der mitzuteilenden Daten) maßgebend sind, häufig nicht näher bekannt. Vielmehr vermittelt erst die Verwaltungsvorschrift die Kenntnis darüber, welche Daten der Empfänger für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und ermöglicht dieser Stelle so eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob die Übermittlung der Daten für den in §§ 14 bis 17 EGGVG angegebenen Zweck erforderlich ist.

Unter diesen Umständen genügt es, wenn der Übermittelnden Stelle in den Fällen, in denen sich aufgrund besonderer Umstände eine andere Handhabung aufdrängt, die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Übermittlung abzusehen. Mit zusätzlichen Prüfungen sollte sie darüber hinaus nicht mehr belastet werden. Dies wird dadurch erreicht, daß nach der vorgeschlagenen Regelung sowohl die Umstände, die zu der Abweichung führen sollen, wie auch das Überwiegen der Interessen des Betroffenen offensichtlich sein müssen. Das Merkmal der Offensichtlichkeit verwendet der Entwurf auch an anderen Stellen (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 und 2 EGGVG).

Bei Mitteilungen, die nicht allgemein angeordnet sind, sondern, etwa nach § 17 EGGVG, im Einzelfall durchgeführt werden, ist hingegen eine Interessenabwägung im Sinne des Entwurfs geboten. Die vorgeschlagene Fassung stellt jedoch im Gesetz selbst klar, daß die übermittelnde Stelle auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden hat und weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind. Außerdem wird präzisiert, welche Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Satz 1 die Worte
", die den Gegenstand des Verfahrens betreffen," zu streichen.

Begründung:

Die Zulässigkeit der Übermittlungen soll sich danach richten, ob die in den Nummern 1 bis 9 zusammengestellten Zwecke die Information des Empfängers erfordern. Sie soll dagegen nicht von dem Zufällen unterworfenen Umstand abhängen, ob die Daten den "Gegenstand des Verfahrens betreffen", oder lediglich bei Gelegenheit eines solchen Verfahrens bekanntgeworden sind.

Eine klare Abgrenzung, wann Daten noch als den "Gegenstand des Verfahrens betreffend" angesehen werden können und wann dies nicht mehr der Fall ist, dürfte auf der Grundlage der in der Entwurfsbegründung gegebenen weiten Definition zudem häufig kaum möglich sein. In Strafverfahren können grundsätzlich alle personenbezogenen Daten des Beschuldigten für die abschließende Entscheidung, insbesondere für die Bestimmung der Rechtsfolgen, erheblich sein.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG)

- AS 12. In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 5 nach den Worten "Ausübung eines Gewerbes oder Berufs" die Worte "oder zum Führen einer Berufsbezeichnung" einzufügen.

Begründung:

Bei den meisten nichtakademischen Heilberufen ist nur für das Führen der Berufsbezeichnung eine Erlaubnis erforderlich, nicht aber für die Ausübung des Berufs (vgl. z.B. § 1 Krankenpflegegesetz vom 4.6.1985, BGBI. I S. 893). Wenn sich im Strafverfahren ergibt, daß ein solcher Erlaubnisinhaber seine Berufspflichten verletzt hat, muß eine Unterrichtung der Erlaubnisbehörde zulässig sein, damit diese ggfs. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung widerrufen und so das Vertrauen schützen kann, das die Öffentlichkeit demjenigen entgegenbringt, der sich als Angehöriger eines Heilberufs bezeichnet.

- R 13. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 in § 14 Abs. 1 Nr. 5 die Worte "für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung" durch die Worte "für die Untersagung der Einstellung oder Beschäftigung von Arbeitnehmern, für die Beaufsichtigung" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Eine Untersagung der Einstellung oder Beschäftigung kommt auch mit Blick auf Erwachsene in Betracht.

- R 14. In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 14 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b das Wort "Fähigkeit," zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung
(vgl. auch § 14 Abs. 1 Nr. 4
Buchstabe b EGGVG). Zweifel
an der "Fähigkeit" des Betrof-
fenen werden immer auch Zweifel
an seiner "Befähigung" auslösen.

- R 15. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatzteil sind nach dem Wort "Genehmigung" die Wort
", für die Untersagung der beruflichen oder gewerblichen
Tätigkeit" einzufügen.
- b) In Buchstabe a sind die Worte "genehmigungs- oder
erlaubnispflichtigen" zu streichen.

Begründung:

zu a) und b):

Anpassung an Systematik und
Sprachgebrauch von § 14
Abs. 1 Nr. 5 EGGVG. Eine Dif-
ferenzierung zwischen genehmigungs-
bzw. erlaubnisfreien und erlaubnis-
pflichtigen Betrieben wäre im Hinblick
auf das Gewerberecht schwer einsichtig
und kaum praktikabel.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EGGVG)

AS

16. In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b nach dem Wort "wasser-," die Worte "seuchen-, tierseuchen-," einzufügen.

Begründung:

Der Umgang mit Krankheitserregern und mit Tierseuchenerregern ist wegen der erheblichen damit verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit grundsätzlich nur mit einer besonderen Erlaubnis zulässig (§§ 19 ff. Bundes-Seuchengesetz in der Fassung vom 18.12.1979, BGBl. I S. 2262; Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25.11.1985, BGBl. I S. 2123). Wenn sich im Strafverfahren ergibt, daß ein solcher Erlaubnisinhaber seine Berufspflichten verletzt hat, muß eine Unterrichtung der Erlaubnisbehörde zulässig sein, damit diese die Allgemeinheit durch Widerruf oder Einschränkung der Erlaubnis vor weiteren Gefährdungen schützen kann.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EGGVG)

In

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b die Worte "eines Jagdscheines, eines Fischereischeines oder einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist,"

[nur R] durch die Worte "[einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften,] eines Jagdscheines, eines Fischereischeines, einer verkehrsrechtlichen oder einer anderen sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat," zu ersetzen.

Begründung:

§ 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b in der Fassung des Entwurfs berücksichtigt nicht die Erlaubnisverfahren nach allgemeinem Sicherheitsrecht (vgl. z.B. Artikel 37 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - Erlaubnis zum Halten gefährlicher Tiere, welche u.a. die Zuverlässigkeit des Halters voraussetzt -). Außerdem ist klarzustellen, daß die übermittelten Informationen auch in noch laufenden Antragsverfahren verwendet werden können.

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob etwaige Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und nach dem Außenwirtschaftsgesetz erfaßt sind. Falls nicht, sollte geprüft werden, ob die Vorschrift entsprechend zu ergänzen ist.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Worte "Tiere und" durch die Worte "die Umwelt, insbesondere für Tiere," zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse eines umfassenden Umweltschutzes sollte die Vorschrift weiteren Entwicklungen Rechnung tragen können und deshalb nicht enumerativ ausgestaltet sein.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 2 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 17 Nr. 3 § 49 a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind die Angaben "Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 4" durch die Angaben "Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 3" zu ersetzen.

bb) In Satz 5 ist die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 14 Abs. 4" zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 14 Abs. 4" zu ersetzen.

Begründung:

Mitteilungen in Strafsachen können nicht den für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister geltenden besonderen Beschränkungen unterliegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß andernfalls Mitteilungen vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, insbesondere über einen Haftbefehl oder eine Anklageschrift, mangels definitiver Erkenntnisse über etwaige Rechtsfolgen der Tat in weiterem Umfang zulässig wären als Mitteilungen nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. nach Eintragung der Verurteilung im Bundeszentralregister. Im übrigen würde die Anwendbarkeit von §§ 41, 61 BZRG eine Vielzahl von bisher nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ergehenden, notwendigen Mitteilungen wie z.B. Mitteilungen in Umweltschutzsachen künftig u.U. ausschließen.

Auch ein Vergleich mit Artikel 17 - § 49 a OWiG - zeigt, daß § 14 Abs. 2 EGGVG verfehlt ist. Bußgeldbescheide werden nicht in das Bundeszentralregister eingetragen; § 14 Abs. 2 EGGVG kommt somit hier nicht zur Anwendung. Die Folge wäre, daß Mitteilungen in Bußgeldsachen erfolgen könnten, wo Mitteilungen selbst über vorsätzlich begangene Straftaten nicht möglich wären.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Vor rechtskräftigem Abschluß oder vor nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger aus Sicht der übermittelnden Stelle Anlaß hat zu prüfen, ob seinerseits unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3."

Begründung:

- a) Die übermittelnde Stelle kann regelmäßig nicht hinreichend sicher beurteilen, ob Eilentscheidungen des Empfängers geboten sind. Sie kann allenfalls beurteilen, ob der Empfänger Anlaß hat, in eine entsprechende Prüfung einzutreten. Grundsätzlich wird es Aufgabe der vorgesehenen Verwaltungsvorschriften sein, auch insoweit das Problem möglichst umfassend im Wege allgemeiner Anordnungen zu regeln.
- b) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt der enge Zusammenhang zwischen dem Zweck des Verfahrens, aus dem übermittelt werden soll, und den vom Empfänger verfolgten Zwecken regelmäßig eine Datenübermittlung auch schon vor Rechtskraft der Entscheidung. Es kann nicht angehen, z.B. einem Gericht, das eine Entscheidung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung zu treffen hat, oder dem Leiter einer Vollzugsanstalt, der über Vollzugslockerungen zu entscheiden hat, einen möglicherweise sogar dringenden neuen Tatverdacht gegen den Betroffenen vorzuenthalten.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 16 eingangs wie folgt zu fassen:

"Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach dem für diese Übermittlung geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig".

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

R 23. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 Nr. 1a - neu - EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 17 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1a. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,".

Begründung:

Insbesondere in Strafsachen anfallende Daten können auch zur Durchführung von Verfahren der internationalen Rechtshilfe, etwa zur Erledigung eines Auslieferungssuchens, benötigt werden. Das geltende Recht sieht Zusammenhänge zwischen Strafverfahren und Rechtshilfeverfahren (vgl. z.B. §§ 154 b, 456 a StPO), ohne indessen bisher hinreichende Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung von Amts wegen bereitzustellen.

R 24. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 Nr. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 17 Nr. 2 die Worte "einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr" durch die Worte "von konkreten Gefahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf enthaltene Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung ("unmittelbar drohende Gefahr") ist zu eng. So kann sich z. B. für Vollzugsbehörden der unter Umständen dringende Bedarf ergeben, in Bezug auf Außenkontakte Inhaftierter von der Staatsanwaltschaft Informationen über Dritte zu erlangen, z. B. über Kontaktpersonen Gefangener aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder aus terroristischen Kreisen oder etwa auch mit Blick auf ggf. notwendige - prophylaktische - Maßnahmen zum Schutz von in Haft befindlichen Zeugen.

R 25. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechende Regelung für Dritte, die nicht Beschuldigte sind, in das Gesetz einzustellen ist.

Begründung:

Nach Artikel 4 - § 125 c Beamtenrechtsrahmengesetz - dürfen Tatsachen, die einem Strafverfahren bekannt werden, mitgeteilt werden, wenn sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Pflichten eines Beamten aus dem Dienstverhältnis hervorrufen. Diese Mitteilungsbefugnis erscheint zu eng, weil auch Tatsachen über andere öffentliche Bedienstete (Angestellte, Arbeiter) oder Angehörige von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder von privaten Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht erforderlich werden lassen können (Beispiel: Stasi-Mitarbeit von Kirchenbediensteten oder Universitätsangehörigen; Erkenntnisse aus Telefonüberwachungen).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 1 EGGVG)

- R 26. In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Worte "in Akten" zu streichen.

Begründung:

Für die Übermittlungsbefugnis kann es nicht darauf ankommen, ob die fraglichen Daten in den Akten verbunden sind; allein maßgebend ist, ob die mitzuteilende Information "weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten" beinhaltet, die nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand abgetrennt werden könnten.

- R 27. In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Worte "soweit nicht" durch die Worte "es sei denn, daß" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einleitung der Abwägungsklausel mit den Worten "es sei denn, daß" unterstreicht den Ausnahmecharakter der Regelung.

Die Formulierung "soweit nicht" würde den mitteilenden Stellen im übrigen nahelegen, eine "Redigierung" (teilweise Anonymisierung) der Mitteilungen in Erwägung zu ziehen. Eine solche Maßnahme wäre indessen in einem Massenverfahren, als das sich die Mitteilungen in Zivil- und Strafsachen heute darstellen, mit einem auch nur einigermaßen vertretbaren Aufwand regelmäßig nicht zu leisten.

- R 28. In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Worte "; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen und folgender Satz anzufügen:

"Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig, es sei denn, sie hätten ihm auch nach anderen Bestimmungen übermittelt werden dürfen."

Begründung:

Bei der Bestimmung des Betroffenen bzw. Dritten durch die übermittelnde Stelle kann es zu Fehleinschätzungen kommen, die zur Folge haben können, daß der Empfänger Daten, die ihm an sich zulässigerweise z.B. nach § 17 EGGVG übermittelt hätten werden dürfen, als "gesperrte" Daten im Sinne von § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 EGGVG erhält. Es muß sichergestellt werden, daß der Empfänger diese Daten letztlich verwenden darf.

R
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 30

29. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 18 Abs. 2 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 17 Nr. 3 in § 49 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Angabe "Absatzes 4" durch die Angabe "Absatzes 3" zu ersetzen.

Begründung:

Gegen die Regelung in § 18 Abs. 2 sprechen folgende Erwägungen:

- Eine Trennung von "Tenor" und "Begründung" ist nur bei einem Teil der mitzuteilenden Entscheidungen überhaupt möglich. Offen bleibt, wie z.B. mit Strafbefehlsanträgen oder Anklageschriften zu verfahren ist.
- Die mitteilende Stelle wird oft nicht in der Lage sein, sachgerecht zu beurteilen, ob die Entscheidung ohne Begründung zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerbehörde ausreicht.
- Wird die Begründung nicht übermittelt, wird die Empfängerbehörde in der Regel ein Akteneinsichts- oder Auskunftersuchen stellen. Die mitteilende Stelle muß sich dann ein weiteres Mal mit der Zulässigkeit der Datenübermittlung befassen; sie wird dem Ersuchen in aller Regel zu entsprechen haben. Dem Betroffenen erwächst aus dieser aufwendigen Verfahrensweise kein erkennbarer Vorteil.

Eine "Redigierung" der Entscheidungsgründe schließlich ("... darf übermittelt werden, soweit ...") ist in einem Massenverfahren, als das sich die Mitteilungen in Zivil- und Strafsachen darstellen, mit einem auch nur einigermaßen vertretbaren Aufwand schlechthin nicht zu leisten.

Mit Streichung von § 18 Abs. 2 gilt für die Übermittlung von Entscheidungsgründen weiterhin Absatz 1; i.Ü. findet Absatz 3 Anwendung.

In 30. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 Satz 1 EGGVG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 29

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 18 Abs. 2 Satz 1
das Wort "offensichtlich"
zu streichen.

Begründung:

Zur ordnungsgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters ist in aller Regel das vollständige Urteil einschließlich Begründung und Gutachten, ggf. sogar die vollständige Gerichtsakte erforderlich.

Dies gilt entsprechend für alle berufsrechtlichen Verfahren nach der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen. Eine strafgerichtliche Verurteilung ist nämlich sowohl für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als auch für die Ahndung von Pflichtverletzungen bis hin zur Zurücknahme der Zulassung entscheidungserheblich. Die Entscheidung über berufsrechtliche Konsequenzen kann nur aus der Kenntnis aller das Urteil bestimmenden Umstände getroffen werden.

R 31. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 3 Satz 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 18 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.".

Begründung:

Die Neufassung führt zur Klarstellung der Kriterien auf, nach denen die übermittelnde Stelle zu entscheiden hat, ob spezielle Maßnahmen für die Übermittlung unmittelbar an den angesprochenen Funktionsträger erforderlich sind. Durch das Wort "angemessen" wird sichergestellt, daß nur solche Vorkehrungen erforderlich sind, die mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden können.

R 32. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 4 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 18 Abs. 4 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 17 Nr. 3 § 49 a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe ", 17 und 19" zu streichen.
- b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einschaltung eines Richters oder Staatsanwalts zum Zwecke der Anordnung einer Mitteilung in Straf- oder Zivilsachen verursacht in der Regel einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Justiz. Unannehm- bare Auswirkungen auf den Justizhaushalt der Länder wären bei der derzeit vorgeschlagenen Regelung nicht zu umgehen.

Sachlich ist eine Einschaltung des Richters oder Staatsanwalts nur dort geboten, wo der Vollzug des Justizmitteilungsgesetzes auch nach Erlass der vorgesehenen Ausführungsvorschriften nach Art der bisherigen MiZi oder MiStra im Einzelfalle Abwägungs- probleme aufwerfen sollte. Wo dies im einzelnen der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Ziel der zu erlassenden Verwaltungsvorschriften wird es jedenfalls sein müssen, den Kreis der "Abwägungs- fälle" möglichst zu begrenzen.

Auch im übrigen bedarf es keiner gesetzlichen Be- stimmung über die Anordnungscompetenz: Aus dem Grundgesetz ist ein Gesetzesvorbehalt insoweit nicht herzuleiten. Es erscheint vielmehr sachge- recht, nähere Festlegungen in den Ausführungsvor- schriften zu treffen, was eine zu pauschale und da- mit unnötig aufwendige Regelung vermeiden würde.

R 33. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 ist § 19 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt werden durften."

Begründung:

Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung belastet die zuständigen Rechtspflegeorgane mit der Verpflichtung, bei jeder Übermittlung von Daten den Zweck zu bestimmen, zu dessen Erfüllung die Daten übermittelt werden, diesen Zweck dem Empfänger mitzuteilen und beides in den Akten zu dokumentieren. Diese zusätzlichen Pflichten sind mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Die Mehrbelastung, die die Regelung verursacht, ist auch nicht mit dem Bemühen zu vereinbaren, die Justiz im Interesse des Aufbaus der Rechtspflege in den neuen Ländern zu entlasten. Vielmehr sind Mehrbelastungen der Justiz, die nicht unabweisbar sind, zu vermeiden.

Hierfür kann an die Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs angeknüpft werden. Danach darf der Empfänger die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verwenden, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Diese anderen Zwecke werden bei der Übermittlung der Daten weder ausdrücklich bestimmt noch dem Empfänger mitgeteilt, noch wird die Zweckbestimmung in den Akten der übermittelnden Justizbehörde dokumentiert. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis. Vielmehr ergeben sich die Zwecke, für die bestimmte Daten an bestimmte Empfänger übermittelt und von diesen verwendet werden dürfen, unmittelbar aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung des Gesetzes, insbesondere zur Anordnung von Übermittlungspflichten, zu erlassen sind.

Zur Entlastung der die Daten übermittelnden Rechtspflegeorgane ist die in § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung daher als allgemeine Regelung auszugestalten. Sie soll auch hinsichtlich des Zweckes gelten, zu dessen Erfüllung die übermittelnde Stelle die Daten primär übermittelt. Demgemäß können die Sätze 1 und 2 in Absatz 1 dahin zusammengefaßt werden, daß der Empfänger die übermittelten Daten zu denjenigen Zwecken verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihm hatten übermittelt werden dürfen.

R 34. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 19 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Geben die übermittelten Daten dem Empfänger keinen Anlaß, in eine Prüfung ihrer Verwendbarkeit einzutreten, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger unzuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle."

Begründung:

Satz 1 enthält eine Klarstellung des Gewollten.

Satz 2 vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand. Durch die Benachrichtigung der übermittelnden Stelle ist sichergestellt, daß die Fehlzuweisung dort bekannt wird und daß für weitere Mitteilungen entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

In 35. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 in § 19 Abs. 2 Satz 2 anstelle einer Rücksendung der Unterlagen deren Vernichtung durch die Empfängerstelle vorgesehen werden sollte.

Begründung:

Das Zurücksenden der Unterlagen schafft einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der verfolgte Zweck des Schutzes der Daten wird besser erreicht, wenn die Empfängerbehörde die Unterlagen selbst vernichtet. In diesem Fall werden letztendlich weniger Personen mit den Justizmitteilungen konfrontiert, als dies bei der Datenvernichtung über die Justizbehörden der Fall wäre. Da auch die Empfängerbehörde eine staatliche Stelle ist, kann die Vernichtung der Justizmitteilungen dort ebenso zuverlässig vorgenommen werden.

R 36. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten;".

Begründung:

Die übermittelnde Stelle ist im Falle des § 20 Abs. 1 grundsätzlich zum "Nachbericht" verpflichtet. Ausnahmen mit Blick auf das Erforderlichkeitsprinzip regelt § 20 Abs. 3. Eine weitere Einschränkung der Nachberichtspflicht wäre im Interesse aller Beteiligten nicht sachgerecht. Auch eine gesonderte Prüfung der Erforderlichkeit "im Hinblick auf die vorherige Übermittlung" ist nicht veranlaßt, zumal das Verhältnis einer solchen Regelung zu § 20 Abs. 3 unklar bliebe.

R 37. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es im Hinblick auf die Regelung des § 20 Abs. 2 des § 20 Abs. 1 Satz 2 noch bedarf.

R 38. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 2 und 3 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 in § 20 der Absatz 2 und in Absatz 3 die Worte "nach Absatz 1 oder 2" gestrichen werden sollten.

Begründung:

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Gewähr nur für die Richtigkeit solcher Tatsachen übernehmen, die Gegenstand des Verfahrens sind, aus dem heraus Daten übermittelt werden (z.B. gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen). Werden hingegen aus besonderem Anlaß Tatsachen mitgeteilt, die lediglich im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt werden, nicht aber dessen Gegenstand bilden, so dient die Übermittlung lediglich als Hinweis für den Empfänger auf bestimmte, für ihn wichtige Umstände, für deren Richtigkeit die mitteilende Stelle jedoch nicht einstehen kann und will. Die weitere Entwicklung dieser Umstände liegt auch außerhalb ihres Einflßbereichs. Will der Empfänger Folgerungen aus der Mitteilung ziehen, so muß er in eigener Verantwortung eine Überprüfung vornehmen.

Wird z.B. bei einer Räumungsklage die Klageerhebung mitgeteilt (vgl. § 15 a Abs. 2 BSHG i.d.F. des Art. 5 des Entwurfs), so ist nicht einzusehen, warum jede Änderung der Anschrift des Klägers oder in der Höhe des Mietzinses der Sozialhilfebehörde mitgeteilt werden soll. Den Belangen des Empfängers wie auch des Betroffenen ist daher Rechnung getragen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 eine Nachberichtspflicht statuiert wird.

Auch das BDSG, das Datenübermittlungen in vergleichbaren Fällen zuläßt, kennt keine allgemeine, dem Absatz 2 entsprechende Nachberichtspflicht (vgl. § 20 Abs. 7 BDSG).

Die allgemeine Nachberichtspflicht nach Absatz 2 sollte daher entfallen. Dadurch würde auch eine übermäßige, durch die Interessen von Empfänger und Betroffenen nicht geforderte Belastung der mitteilenden Stelle vermieden, da die ständige Überprüfung mitgeteilter Daten darauf, ob sich im Lauf des Verfahrens Änderungen oder neue Erkenntnisse ergeben, entfiel.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 21 wie folgt zu fassen:

"§ 21

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über den Inhalt und den Empfänger übermittelter Daten zu erteilen. Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde."

Begründung:

Eine Verpflichtung der übermittelnden Stelle zur Benachrichtigung des Betroffenen von Amts wegen ist verfassungsrechtlich nicht geboten und vom Aufwand her nicht zu vertreten. Der Betroffene kann schon dem Gesetz selbst mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, inwieweit eine ihn betreffende Mitteilung in Straf- oder Zivilsachen in Betracht zu ziehen sein wird. Ist er daran interessiert, näheres zu erfahren, genügt es, ihm nach dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 19 BDSG) einen Auskunftsanspruch einzuräumen.

R 40. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 1 Halbsatz 1 BRRG)

In Artikel 4 ist § 125 c Abs. 1 Halbsatz 1 wie folgt zu fassen:

"In Strafsachen gegen Beamte sind zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen mitzuteilen

1. der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls,
2. die öffentliche Klage,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach Nummer 1 oder 2 zu machen war;"

Als Folge ist in Artikel 4 § 125 c Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Mit der Einfügung des neuen § 125 c BRRG soll eine bereichsspezifische Regelung über Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte geschaffen werden, durch die der Status quo nach den Nummern 2, 15 und 29 MiStra im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sichergestellt werden soll.

Mitzuteilen ist danach jede Form der öffentlichen Klage; eine Beschränkung der Mitteilungspflichten auf Anklageschriften erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Die das Verfahren abschließende Entscheidung sollte stets mitgeteilt werden, wenn zuvor eine andere Mitteilung über das Verfahren, z. B. über den Erlaß eines Haftbefehls, ergangen ist.

- R 41. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 1 Nr. 2 BRRG),
Artikel 5 Nr. 2 und 3 (§ 27 Abs. 3, § 28 a Abs. 2 BtMG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie klargestellt werden kann, was die "das Verfahren abschließende Entscheidung" ist.

Begründung:

Die Unterrichtung der Empfänger über das Ergebnis des Verfahrens ist nicht gewährleistet, wenn (nur) die das Verfahren abschließende Entscheidung übermittelt wird. Z. B. wäre es sinnlos, den Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO mitzuteilen. Gemeint ist offenbar die Mitteilung der bislang in Nummer 6 Abs. 6 MiStra aufgezählten Entscheidungen. Das sollte klargestellt werden.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen den Justizverwaltungen der Länder überlassen werden kann.

Begründung:

Es sollte - in Anlehnung an § 1 Abs. 2 der 1. BZRVwV - den Ländern überlassen werden, nur bestimmte Strafverfolgungsorgane mit der Mitteilungspflicht zu belasten, um die Anwendung des JuMiG zu vereinfachen. Z. B. kann es der gleichmäßigen Erfüllung der Mitteilungspflicht dienen, wenn die Staatsanwaltschaften anstelle der Vollstreckungsleiter in Jugendsachen tätig werden.

R 42. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 2 BRRG)

In Artikel 4 ist in § 125 c Abs. 2 der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

"In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 bestimmten Mitteilungen nur vorgenommen, wenn"

Begründung:

Die Umformulierung dient der Klarstellung. Die bisherige Ausgestaltung der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 als "Sollvorschrift" würde die Auslegung zulassen, daß in den genannten Fällen eine Datenübermittlung auch dann zulässig ist, wenn die im weiteren genannten Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorliegen. Dies aber würde dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nicht hinreichend Rechnung tragen.

R 43. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 2 Nr. 2 BRRG)

In Artikel 4 sind in § 125 c Abs. 2 Nr. 2 die Worte "erforderlich ist" durch die Worte "erforderlich sein kann" und das Wort "bietet" durch die Worte "bieten kann" zu ersetzen.

Begründung:

Der Mitteilung liegt eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die notwendigerweise nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. Eine abschließende Erforderlichkeitskontrolle nimmt der Empfänger vor (vgl. § 19 Abs. 2 EGGVG). Im Gesetz muß dies hinreichend zum Ausdruck kommen.

R 44. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 4 Satz 1 BRRG)

In Artikel 4 ist § 125 c Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich sein kann."

Begründung:

- a) Auf das zusätzliche Merkmal des "Zweifels an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten eines Beamten" kann verzichtet werden. Dem Merkmal kommt gegenüber dem weiteren Merkmal der Erforderlichkeit "für dienstrechtliche Maßnahmen" keine eigenständige Bedeutung zu; es würde allenfalls die Gefahr in sich bergen, daß die Schwelle für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung von der mitteilenden Stelle i.E. zu niedrig angesetzt wird. Dies wäre mit Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bedenklich.
- b) Der mitteilenden Stelle wird in § 125 c Abs. 4 BRRG ein Ermessen bezüglich der Entscheidung eingeräumt, ob eine Mitteilung zu erfolgen hat. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird die mitteilende Stelle entgegenstehende berechnigte Interessen des Betroffenen zu würdigen haben. Einer besonderen Erwähnung im Gesetz bedarf dies nicht. In keinem Fall sind die Interessen des Betroffenen allerdings bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob die Mitteilung "für dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich" ist.

- c) Wie im Falle des § 125 c Abs. 2 Nr. 2 BRRG liegt auch im Falle des § 125 c Abs. 4 BRRG der Mitteilung eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. § 125 c Abs. 4 BRRG ist insoweit dem Wortlaut von § 125 c Abs. 2 Nr. 2 BRRG anzupassen; er kann dabei redaktionell gestrafft werden.

- R 45. Zu Artikel 4 a - neu - (§ 62 - neu - Soldatengesetz) und
Artikel 4 b - neu - (§ 45 a - neu - Zivildienstgesetz)

Nach Artikel 4 sind folgende Artikel 4 a und 4 b einzufügen:

'Artikel 4 a
Änderung des Soldatengesetzes

Nach § 61 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl I S. 2273), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl I S. 266) geändert worden ist, wird folgender § 62 eingefügt:

"§ 62
Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 125 c Abs. 1 bis 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlaß und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten oder dessen Vertreter im Amt,
2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber im Wehrbereich, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind, dem Befehlshaber im Wehrbereich zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenem Umschlag zu übermitteln."

Artikel 4 b Änderung des Zivildienstgesetzes

Nach § 45 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl I S. 47) geändert worden ist, wird folgender § 45 a eingefügt:

"45 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende gilt § 125 c Abs. 1 bis 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen."

Begründung:

1. Zu Artikel 4 a - neu - (§ 62 des Soldatengesetzes - neu -)

Die Überlegungen, die zu einer Aufnahme von Übermittlungspflichten in Strafsachen gegen Beamte geführt haben, gelten in gleicher Weise für eine bereichsspezifische Regelung für Soldaten. Der Soldat steht vom Dienst her gesehen, den er dem Staat leistet, neben dem Beamten. Daraus ergibt sich, daß für die Ausgestaltung insbesondere seiner Pflichten die für den Staatsdiener im Beamtenrecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden müssen"

(Begründung zum Entwurf des Soldatengesetzes, BT-Drucksache 2/1700 S. 16).

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt daher, daß auch für Soldaten die Regelung des § 125 c des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung findet. Die Übernahme dieser Bestimmung in das Soldatengesetz trägt zugleich zu einer Entlastung der mitteilungspflichtigen Stellen bei, da die Mitteilungspflichten für Beamte und Soldaten sachgleich geregelt werden. Mangels einer vergleichbaren beamtenrechtlichen Vorschrift bedarf es jedoch der ergänzenden Bestimmung des Absatzes 2 für Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt den gegenüber dem Beamtenrecht umfassenderen "nachwirkenden" Pflichten früherer Soldaten als Reservisten mit dem Dienstgrad eines Vorgesetzten Rechnung. Der Offizier oder Unteroffizier hat nach § 17 Abs. 3 die Pflicht, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind. Die Verletzung dieser Dienstpflicht durch unwürdiges Verhalten gilt nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 als Dienstvergehen mit möglichen dienstrechtlichen Folgemaßnahmen. Es bedarf daher der Mitteilungen nach Absatz 2, um die eignungsgerechte personelle Besetzung von Offizier- und Unteroffizierdienststellen bei Wehrübungen und im Verteidigungsfall sicherzustellen.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Empfänger der Mitteilungen die bisherige Regelung der Nummer 20 Abs. 3 der Mitteilungen in Strafsachen. Der Befehlshaber im Wehrbereich ist innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung Ansprechpartner der Bundeswehr für alle zivilen Behörden. Er stellt sicher, daß Mitteilungen in Strafsachen an die für den Soldaten zuständige Stelle weitergeleitet werden, die für die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständig ist.

2. Zu Artikel 4 b - neu - (§ 45 a des
Zivildienstgesetzes - neu -)

Die Änderungen des Zivildienstgesetzes stellen sicher, daß für die Zivildienstleistenden die gleichen Vorschriften gelten wie für die Beamten. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Zivildienstleistenden ebenfalls einer Dienstaufsicht unterliegen und die Mitteilungen für die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen benötigt werden.

R 46. Zu Artikel 5 Nr. 1 (Inhaltsübersicht BtMG) und
Nr. 3 (§ 28 a BtMG)

Artikel 5 Nr. 1 und 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Schwerpunkt der hier vorgesehenen Regelung liegt nicht in der Schaffung verfassungsrechtlich einwandfreier Rechtsgrundlagen für Mitteilungen in Strafsachen, sondern in der Installierung eines neuen Instruments zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen mit dem Ziel einer Bekämpfung der Drogenkriminalität. § 28 a BtMG könnte jedoch grundsätzliche Auswirkungen auf das Bund-Länder-Verhältnis bei der Gesetzgebung selbst wie auch beim Vollzug von Bundesgesetzen haben; die Vorschrift würde der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnen, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität detailliert zu bewerten und damit auf die Justiz der Länder Einfluß zu nehmen. Ob dies aus Sicht der Länder hingenommen werden kann, muß in jedem Falle gesondert diskutiert werden, ggf. im Rahmen einer Novelle zum Betäubungsmittelgesetz. Das weit fortgeschrittene Gesetzgebungsvorhaben "Justizmitteilungsgesetz" darf mit dieser Problematik nicht belastet werden.

(noch Ziff. 46)

Selbstverständlich werden die Landesjustizverwaltungen die Bundesregierung wie schon bisher, so auch in Zukunft durch Übermittlung geeigneter Informationen in ihrem Kampf gegen die Betäubungsmittelkriminalität unterstützen. Sollte allerdings an dem Vorhaben festgehalten werden, zu diesem Zweck eine Mitteilungspflicht gesetzlich zu verankern, wäre zu prüfen, ob eine solche Regelung nicht im Umkehrschluß Auswirkungen auf die Mitteilungspraxis der Länder gegenüber den Bundesbehörden in anderen Bereichen zur Folge haben müßte.

R 47. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 BtMG)

In Artikel 5 Nr. 2 ist § 27 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

"In Strafsachen nach diesem Gesetz sind zu übermitteln"

b) Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesgesundheitsamt

a) die öffentliche Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie

b) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war."

c) In Satz 2 sind die Worte ", das Verfahren abschließen" zu streichen.

Begründung:

zu a):

Redaktionelle Klarstellung. Die Mitteilungspflicht setzt einen Nachweis der Straftat nicht voraus (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BtMG).

zu b):

Redaktionelle Klarstellung. Mitzuteilen sind alle in Betracht zu ziehenden Formen der Erhebung der öffentlichen Klage.

zu c):

Redaktionelle Straffung. Eine rechtskräftige Entscheidung schließt das Verfahren stets ab.

R 48. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 27 Abs. 4 BtMG)

In Artikel 5 Nr. 2 ist § 27 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist."

Begründung:

Nicht alle das Verfahren abschließenden Entscheidungen, die hier in Betracht kommen, werden von der Strafvollstreckungsbehörde vollstreckt. Die genaue Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stelle kann und soll hier unterbleiben; sie ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 Satz 2 BtMG.

R 49. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 15 a Abs. 2 BSHG)
FS

In Artikel 6 Nr. 2 ist § 15 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum ein, bei der nach dem Inhalt der Klageschrift die Beendigung des Mietverhältnisses auch auf Nichtzahlung des Mietzinses beruht, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstands oder der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden."

Begründung:

Wegen der schwerwiegenden Folgen, die der Verlust der Wohnung für den Mieter mit sich bringen kann, müssen die Sozialhilfebehörden möglichst rasch und möglichst umfassend über alle Räumungsklagen unterrichtet werden, die ihren Grund in der Zahlungsunfähigkeit des Mieters haben. Einer solchen Klage muß jedoch, insbesondere bei einem befristeten Mietverhältnis, nicht zwingend eine Kündigung nach § 554 a BGB vorausgehen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift muß daher weiter gezogen werden.

Satz 2 sieht vor, daß das Gericht auch den Tag der Rechtshängigkeit mitteilen kann. Dieser ist wegen des Beginns der Frist nach § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB für den Träger der Sozialhilfe von großer Bedeutung.

Die Ausnahme von der Mitteilungspflicht soll in einem gesonderten Satz 3 geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, daß sich die Ausnahme auf alle in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Mitteilungen bezieht. Durch die Fassung des Ausnahmetatbestands wird darüber hinaus deutlich gemacht, daß das Gericht bei der Beurteilung, ob die Nichtzahlung des Mietzinses auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht, allein auf den Inhalt der Klageschrift abstellen kann und keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

R 50. Zu Artikel 8 (§ 453 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch in das Jugendgerichtsgesetz (vgl. insbesondere § 58 JGG) einzustellen ist.

Begründung:

Das Jugendgerichtsgesetz enthält in § 58 Abs. 1 Satz 2 JGG eine eigenständige Regelung über die Beteiligung des Bewährungshelfers im Rahmen von Nachtragsentscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe. Das Fehlen einer § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO entsprechenden Vorschrift könnte zu der Schlußfolgerung führen, daß im Jugendstrafrecht eine Weiterleitung von Erkenntnissen aus anderen Strafverfahren an den Bewährungshelfer nicht zulässig sein soll.

R 51. Zu Artikel 9 (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 BZRG)

In Artikel 9 ist § 20 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

" Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abzugebende Erklärung, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Änderung des Namens der Registerbehörde mit."

Begründung:

In einer Reihe von Fällen ändert sich der Name einer Person durch eine Erklärung, die gegenüber dem Standesbeamten abzugeben ist (z.B. § 1355 Abs. 3 und 4, § 1720 Satz 1 BGB). Die Mitteilung solcher Namensänderungen ist für die Registerbehörde erforderlich, damit sie auch in diesen Fällen in der Lage ist, zutreffende Auskünfte zu erteilen.

R 52. Zu Artikel 9 (§ 20 a Abs. 3 Satz 2 BZRG)

In Artikel 9 ist § 20 a Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde ein Jahr lang gesondert aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingeht. Sind die übermittelten Daten auch nach Ablauf dieser Frist nicht verwendbar, ist die Mitteilung zu vernichten."

Begründung:

Hat sich der Name eines Verurteilten nach dem Urteil geändert, so kann die Mitteilung hierüber beim Bundeszentralregister u.U. früher eingehen als die Mitteilung über die Verurteilung selbst. Die augenblicklich vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß die Mitteilung über die Namensänderung von der Registerbehörde - soweit keine Voreintragung besteht - vernichtet würde. Die Verurteilung würde unter dem alten Namen des Betroffenen eingetragen; über sie würde bei einer etwaigen Anfrage unter dem neuen Namen keine Auskunft erteilt.

Die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist führt zu einer sachgerechten Lösung des Problems. Nach Ablauf der Frist dürften Mitteilungen an das Bundeszentralregister unter dem alten Namen des Betroffenen erfahrungsgemäß nicht mehr eingehen.

Der einheitliche Fristbeginn für alle während des laufenden Monats eingehenden Mitteilungen über Namensänderungen erleichtert die Aussonderung durch die Registerbehörde, ohne den Betroffenen allzu sehr zu belasten.

R 53. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 35 a Satz 2 FGG)

In Artikel 10 Nr. 1 ist in § 35a Satz 2 nach dem Wort "überwiegen" folgender Halbsatz einzufügen:

"; dies gilt nicht für Landesbehörden bei der Erfüllung landesrechtlich geregelter Aufgaben".

Begründung:

Dem Bund fehlt die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung von Mitteilungen durch Landesbehörden im Rahmen der Wahrnehmung landesrechtlich geordneter Aufgaben.

R 54. Zu Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 (§ 55 Abs. 6 Satz 2 und 3 GBO)

In Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 ist § 55 Abs. 6 Satz 2 und 3
wie folgt zu fassen:

"Sie soll auch die Stelle der Eintragung im Grundbuch und
den Namen des Grundstückseigentümers, bei einem Eigentums-
wechsel auch den Namen des bisherigen Eigentümers angeben.
In die Bekanntmachung können auch die Bezeichnung des be-
troffenen Grundstücks in dem in § 2 Abs. 2 genannten amt-
lichen Verzeichnis sowie bei einem Eigentumswechsel die
Anschrift des neuen Eigentümers aufgenommen werden.".

Begründung:

Die Anschrift des neuen Eigentümers wird
insbesondere von der Behörde, die das amt-
liche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2
Abs. 2 GBO führt, benötigt. In den anderen
Fällen ist die Kenntnis der Anschrift für
den Mitteilungsempfänger nicht erforder-
lich. In manchen Ländern (z.B. in Bayern
und in Sachsen) wird sie bisher auch nicht
übermittelt. Das Gesetz sollte daher, auch
um der bisher unterschiedlichen Praxis in
den Ländern Rechnung zu tragen, die Über-
mittlung der Anschrift nicht zwingend vor-
schreiben.

Die neue Fassung stellt ferner klar, daß
die Anschrift des Eigentümers nur in den
Fällen des Eigentumswechsels zu übermitteln
ist.

R 55. Zu Artikel 11 Abs. 1 Nr. 2 (§ 55 a Abs. 2 GBO)

In Artikel 11 Abs. 1 Nr. 2 ist § 55 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Werden bei Gesamtrechten (§ 48) die Grundbücher bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so sind die Eintragungen sowie die Verfügungen, durch die ein Antrag oder Ersuchen auf Eintragung zurückgewiesen wird, den anderen beteiligten Grundbuchämtern bekanntzugeben.".

Begründung:

Sprachliche Vereinfachung.

R 56. Zu Artikel 11 Abs. 2 (Änderung der ErbbauVO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch für die nachträgliche Eintragung eines Gebäudeeigentums sowie die Eintragung eines Gebäudeeigentümers eine der Regelung für das Erbbaurecht (vgl. Artikel 11 Abs. 2) vergleichbare Regelung geschaffen werden soll.

Begründung:

Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d zum Einigungsvertrag gelten für die Behandlung der Gebäudegrundbuchblätter im Grundsatz die vor dem 3. Oktober 1990 maßgebenden Vorschriften fort. Im Ergebnis entspricht jedoch das Bedürfnis für Mitteilungen über Eintragungen im Gebäudegrundbuch demjenigen bei Erbbaurechten. Es sollte deshalb geprüft werden, inwieweit bundeseinheitliche Mitteilungsregelungen auch für das Gebäudegrundbuch geschaffen werden sollen.

R 57. Zu Artikel 11 (Änderung von Grundbuchvorschriften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf § 12 Abs. 1 EGGVG auch die Vorschriften über Mitteilungen aus anderen Registern als dem Grundbuch (z.B. dem Handels- und Genossenschaftsregister, den Schiffsregistern, dem Vereinsregister, dem Güterrechtsregister) der Überarbeitung und Ergänzung bedürfen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine eingehende Überarbeitung der Mitteilungsvorschriften nur für das Grundbuch vor. Dort werden die bestehenden Mitteilungsbestimmungen durchweg in das formelle Gesetz übernommen, außerdem wird die Benachrichtigung des Betroffenen ausgeschlossen.

Jedoch enthalten auch die Vorschriften für andere Register Mitteilungspflichten unterhalb des formellen Gesetzes (vgl. z.B. Nr. 37 der Handelsregisterverordnung). Es ist zu prüfen, ob auch diese Mitteilungen auf eine formelle gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen.

Außerdem gibt es Mitteilungen, bei denen der Ausnahmetatbestand nach § 21 Abs. 2 EGGVG nicht eingreift (z.B. in den Fällen des § 57 a Schiffsregisterordnung i.d.F. des Entwurfs). Hier wäre es sachgerecht, eine dem § 55 b GBO i.d.F. des Entwurfs vergleichbare Ausnahmegesetzvorschrift zu schaffen.

AS 58. Zu Artikel 12 (§ 57 a Schiffsregisterordnung)

In Artikel 12 sind in § 57a nach dem Wort "Binnenschiffahrtsgesetz" die Worte "sowie der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Seemannsgesetz" einzufügen.

Begründung:

Die Arbeitsschutzbehörden haben gemäß § 102 Seemannsgesetz die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften des Seemannsgesetzes zu überwachen. Diese Aufgabe kann nur dann ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn die Behörden sowohl über neu angemeldete Schiffe als auch über deren Eigentümer bzw. einen Eigentümerwechsel unterrichtet werden.

R 59. Zu Artikel 15 (§ 70 Satz 3 JGG)

In Artikel 15 ist in § 70 Satz 3 das Wort "Betroffenen" durch das Wort "Beschuldigten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. In der Regel sind neben dem beschuldigten Jugendlichen auch seine Eltern und/oder andere Dritte von den Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts betroffen. Bei der vorzunehmenden Abwägung kann es jedoch nur auf die Belange des Beschuldigten ankommen.

R 60. Zu Artikel 17 Nr. 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 OWiG)

In Artikel 17 Nr. 1 ist § 46 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 wie folgt zu fassen:

"dies gilt nicht für § 406 e der Strafprozeßordnung."

Begründung:

Die in § 406 h StPO verankerte Hinweispflicht stellt bereits nach geltendem Recht eine erhebliche Belastung für die Justiz dar. Eine Änderung der Vorschrift ist Gegenstand des im Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Justizentlastungsgesetzes. In dem gegenüber dem Strafverfahren vereinfachten Bußgeldverfahren wäre § 406 h StPO in jedem Falle ein Fremdkörper. Er sollte daher nicht in das OWiG aufgenommen werden.

In 61. Zu Artikel 17 Nr. 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 OWiG)

In Artikel 17 Nr. 1 ist in § 46 Abs. 3 Satz 4 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"dies gilt nicht für § 406 e der Strafprozeßordnung."

Begründung:

Die sich aus § 406 h StPO ergebende Pflicht, den Verletzten auf das Akteneinsichtsrecht hinzuweisen, wird den Besonderheiten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht gerecht, weil sie dem Zweck, ein Verfahren ohne größeren Verwaltungsaufwand abzuschließen, zuwiderläuft. Die Bußgeldbehörde kann nach Opportunitätsgesichtspunkten über die Einleitung einer Verfolgung entscheiden. Dies ist vor allem bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wichtig. Unter dem Aspekt Funktionsfähigkeit der Behörde und Kosten wäre es unvertretbar, der Behörde eine Mitteilungspflicht möglicherweise gegenüber einer Vielzahl von Personen, die durch eine Vorschrift geschützt sein können (z.B. Anwohnerparkrecht, Lärmschutzbestimmung), aufzuerlegen.

In 62. Zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 49 a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 17 Nr. 3 ist in § 49a Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz werden durch denjenigen Bundesminister, in dessen Geschäftsbereich die jeweiligen Bußgeldvorschriften fallen, mit Zustimmung des Bundesrates oder durch die zuständige oberste Landesbehörde erlassen."

Begründung:

Die Begründung zu § 49 a OWiG läßt die Deutung zu, daß die Vorschrift, deren Vollzug ganz offenkundig mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Länder verbunden wäre, weniger einem praktischen Bedürfnis als vielmehr dem Bestreben nach dogmatischer "Abrundung" des Justizmitteilungsgesetzes entsprungen ist. Dies wäre indessen aus Sicht der Länder nicht hinnehmbar.

Zudem wirft § 49 a OWiG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Fragen auf: So werden z.B. in § 49 a Abs. 1 Satz 2 OWiG Mitteilungen in Bußgeldsachen unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig erachtet wie Mitteilungen in Strafsachen von geringer Bedeutung. Diese Gleichsetzung scheint mit Blick auf das hierdurch eingeschränkte informationelle Selbstbestimmungsrecht Betroffener nicht unproblematisch.

In jedem Falle ist die gesamte Regelung in § 49 a OWiG für Massenverfahren, wie sie in Bußgeldsachen durchzuführen sind, viel zu kompliziert ausgefallen. In Verfahren dieser Art ist regelmäßig für Erwägungen über mögliche Bedürfnisse anderer Stellen ebenso wenig Platz wie für komplizierte Interessenabwägungen im Einzelfall. Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Betroffener müßte das Gesetz selbst schon vorab durch eine entsprechend konkrete Fassung des Übermittlungstatbestandes Rechnung tragen.

Fz 64. Zu Artikel 18

Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 18

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 29 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"Eine Unterrichtung des Betroffenen kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden."

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Grundbuchämter teilen den für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Finanzbehörden für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke mit

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb auch die Anschriften des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten,
2. die Eintragung der Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum,
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist gleichzeitig der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitzuteilen. Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist. Die Mitteilungen können der Finanzbehörde über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mitteilung weiterer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände vorzuschreiben, soweit dies für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist." "

Begründung:

Um unwirtschaftliche und für die Betroffenen lästige Doppelerhebungen durch die Finanzverwaltung zu vermeiden, ist es geboten, die für steuerliche Belange notwendigen Daten in den Datenaustausch einzubeziehen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn die Daten der Grundbuchämter den Finanzämtern über die Katasterämter zugeleitet werden. Es kann allerdings nicht auf entsprechende Daten des Grundbuchamtes verzichtet werden, weil die zunehmende Automatisierung der Katasterämter eine Aufnahme aller bewertungsrelevanten Daten der Grundbuchämter nicht vorsieht.

Vor der Automation der Katasterämter haben die Finanzämter sog. ALOS-Kopien (Ablichtungen des Liegenschaftsblatts) erhalten, aus denen sich u.a. die Art des Rechtsgeschäfts (Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung) sowie der Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch ergaben. Nachdem die Automatisierung der Katasterverwaltung fortgeschritten ist und ALOS-Kopien nicht mehr übersandt werden, enthalten die Katasterunterlagen diese Daten nicht mehr. Deshalb kommt den Grundbuchmitteilungen als eigentlicher Ursprung des Informationswegs nunmehr erhöhte Bedeutung zu.

Zu Nr. 1 (§ 29 Abs. 3 Satz 4 BewG)

Durch die Einschränkung der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen erfolgt eine Angleichung an die ebenfalls nicht bestehende Pflicht zur Unterrichtung im Fall der zulässigen Einsicht Dritter in das Liegenschaftskataster.

Zu Nr. 2 (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 BewG)

Die Mitteilungspflicht der Grundbuchämter darf im Falle der Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht auf einen anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb beschränkt werden. Zwar erhält das Finanzamt vom Liegenschaftskataster eine Zweitausfertigung als Grundbesitzkataster (einschließlich der Fortschreibungsmitteilungen des Liegenschaftskatasters). Jedoch reichen diese Unterlagen nicht aus, um die nach dem BewG erforderlichen rechtlichen Beurteilungen vorzunehmen.

Aus den Unterlagen des Liegenschaftskatasters geht nämlich nicht der Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch hervor. Die Kenntnis dieses Zeitpunktes ist aber nicht nur in den Fällen notwendig, in denen vertraglich als Zeitpunkt des steuerlich maßgebenden wirtschaftlichen Eigentumsübergangs der Zeitpunkt der Grundbucheintragung gewählt worden ist, sondern auch in allen anderen Eigentumsübertragungen, weil das steuerrechtlich maßgebende wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich an das bürgerlich-rechtliche Eigentum anknüpft.

Bürgerlich-rechtliches Eigentum entsteht erst mit der Eintragung im Grundbuch. Dieser Zeitpunkt ergibt sich auch nicht aus anderen Unterlagen, die dem Finanzamt zur Verfügung stehen, insbesondere nicht aus der Veräußerungsanzeige des Notars. Bei Veräußerungen von wenigen Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt kommt dem Eintragungsdatum erhöhte Bedeutung zu, weil hieraus Rückschlüsse auf das Entstehen des wirtschaftlichen Eigentums und auf den zutreffenden Zurechnungsfortschreibungszeitpunkt gezogen werden können.

Außerdem sind in einer Vielzahl von Fällen die aktuellen Anschriften des Erwerbers nicht bekannt. Über die Veräußerungsanzeige des Notars können die aktuellen Anschriften allerdings ermittelt werden. Diese Möglichkeit besteht bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb nicht. Deshalb kann insoweit auf die in den Grundbuchämtern verfügbaren Anschriften nicht verzichtet werden.

Zu Nr. 2 (§ 29 Abs. 4 Satz 3 BewG)

Eintragungen in das Grundbuch aufgrund einer Erbfolge können zeitlich mehrere Jahre nach dem Eintritt des Erbfalls vorzunehmen sein. Weil für die bewertungsrechtliche Bestimmung des zutreffenden Fortschreibungszeitpunkts das Jahr maßgebend ist, in dem der Erblasser verstorben ist, kann auf diese Angabe nicht verzichtet werden.

R 65. Zu Artikel 21 (§ 145 b Abs. 1 VAG)

In Artikel 21 ist § 145 b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafsachen nach diesem Gesetz rechtskräftige Entscheidungen mit Begründung dem Bundesaufsichtsamt mit."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Mitteilungspflicht setzt den Nachweis einer Straftat nicht voraus (vgl. die entsprechende Formulierung in Art. 5 Nr. 2 - § 27 Abs. 3 BtMG).

R 66. Zu Artikel 21 (§ 145 b Abs. 2 VAG)

In Artikel 21 ist § 145 b Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen dem Bundesaufsichtsamt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren übermitteln, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens einschließlich des Außendienstes hindeuten und deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich ist, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schützwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

Begründung:

Anpassung des Wortlauts an Artikel 16
- § 2 a Abs. 3 Gesetz zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit, an Artikel 23 -
§ 233 b Abs. 5 Arbeitsförderungsgesetz
sowie an Artikel 24 - Artikel 1 § 18
Abs. 4 AOG.

R 67. Zu Artikel 21 (§ 145 b Abs. 3 VAG)

In Artikel 21 sind in § 145 b Abs. 3 die Wörter "und unterrichtet hierüber die übermittelnde Stelle" zu streichen.

Begründung:

Eine Unterrichtung der übermittelnden Stelle über die Weiterleitung der Daten durch das Bundesaufsichtsamt ist ohne Sinn, da die mitteilende Stelle hieraus keine Konsequenzen zu ziehen hat. Dies gilt insbesondere auch für eine mögliche Auskunft nach § 21 Abs. 3 EGGVG, da Empfänger der übermittelten Daten in jedem Falle das Bundesaufsichtsamt bleibt.

In 68. Zu Artikel 22 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 - neu - FlurbG)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 69

In Artikel 22 Nr. 2 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 4) sowie der nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit."

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen maßgebenden Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind."

Begründung:

Nach Eintritt des neuen Rechtszustands dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung) und ersetzt insoweit die Unterlagen des Liegenschaftskatasters. In der Zeit zwischen Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens und Berichtigung des Liegenschaftskatasters enthält mithin das Liegenschaftskataster den bisherigen Rechtszustand, während die Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens bzw. der Flurbereinigungsplan den beabsichtigten neuen Rechtszustand enthalten.

Deshalb sind entsprechende Mitteilungen zwischen Flurbereinigungsbehörde und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde unabdingbar.

Für die Mitteilungen zwischen der Flurbereinigungsbehörde einerseits und dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle andererseits fehlen derzeit gesetzliche Regelungen. Mit der in Artikel 22 des Entwurfs beabsichtigten Änderung des Flurbereinigungsgesetzes wird für das Zusammenwirken von Flurbereinigungsamt und Grundbuchamt eine eindeutige gesetzliche Regelung getroffen. Entsprechend der Regelung in § 54 BauGB müßte die für die

Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle in diese Regelung miteinbezogen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß im Rahmen der Katasterbenutzung Auskunftssuchende im Vorfeld von Rechtsgeschäften und Planungsmaßnahmen über (anstehende) Rechtswirkungen in Flurbereinigungsverfahren (z.B. über Vorgriffsrechte und Verfügungs- und Veränderungssperren) nicht sachgerecht informiert werden.

R 69. Zu Artikel 22 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 FlurbG)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 68

In Artikel 22 ist § 12 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9), den Eintritt des neuen Rechtszustands (§§ 61 bis 63), die Abgabe der Unterlagen an die das Liegenschaftskataster führende Behörde (§ 81 Abs. 2) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit."

Begründung:

Die genannten Entscheidungen und Daten sind für das Grundbuchamt von Bedeutung, da sich hiernach der Umfang seiner Mitteilungspflicht richtet. Dies ergibt sich für die im bisherigen Entwurf nicht genannten Daten aus folgendem:

Nach der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens sind weitere Mitteilungen nicht mehr erforderlich. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands können sich die Mitteilungen auf Eintragungen in das Bestandsverzeichnis und in die erste Abteilung des Grundbuchs beschränken. Nach Abgabe der Unterlagen an die das Liegenschaftskataster führende Behörde sind Mitteilungen nach § 55 Abs. 3 GBO an diese Behörde, nicht mehr an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

R 70. Zu Artikel 1 (§§ 18 ff. EGGVG) und
Artikel 22 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 2 FlurbG)

- a) In Artikel 22 Nr. 2 ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten "vorgenommen werden" folgender Halbsatz einzufügen:

"; es benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde von der Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit ihm die Flurbereinigungsbehörde die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat".

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die allgemeinen Vorschriften über Mitteilungen (§§ 18 ff. EGGVG) so ausgestaltet werden sollen, daß die gesetzlichen Mitteilungspflichten flexibler gehandhabt werden können. Dies könnte etwa dadurch geschehen, daß allgemein ein Befugnis des Mitteilungsempfängers vorgesehen wird, auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen für bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Fallgestaltungen zu verzichten.

(noch Ziff. 70)

Anderenfalls muß § 12 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz so ausgestaltet werden, daß die Mitteilungspflicht flexibler gehandhabt und damit der Umfang der Mitteilungen an die Flurbereinigungsbehörde besser deren Bedürfnissen angepaßt werden kann.

Begründung:

Der Entwurf sieht (in Anlehnung an § 54 BauGB) die Übermittlung aller Eintragungen hinsichtlich der in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Grundstücke ab Anordnung der Flurbereinigung bis zur Schlußfeststellung vor. Diese Abgrenzung ist einerseits zu weit, andererseits zu eng.

Hinsichtlich der in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Grundstücke ist die Übermittlung erst ab dem Zeitpunkt erforderlich, ab dem die Flurbereinigungsbehörde die Grundstücksdaten erfaßt hat. Dies wird regelmäßig erst erhebliche Zeit nach Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens der Fall sein, da in der Praxis die Flurbereinigungsbehörden die aktuellen Grundbuchdaten in aller Regel erst einige Zeit (z.T. Jahre) nach dieser Anordnung erhalten.

Nach Feststellung des Flurbereinigungsplanes ist dieser zwar zunächst amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinn von § 2 Abs. 2 GBO (§ 81 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz). Erforderlich ist aber nurmehr, wie beim Liegenschaftskataster allgemein (vgl. § 55 Abs. 3 GBO), die Übermittlung der Eintragungen in das Bestandsverzeichnis und die erste Abteilung des Grundbuchs.

Andererseits benötigt die Flurbereinigungsbehörde im Hinblick auf die Beteiligung von Angrenzern (vgl. § 10 Buchst. f Flurbereinigungsgesetz) auch Namen und Anschrift der Eigentümer angrenzender, nicht in das Flurbereinigungsverfahren einbezogener Grundstücke und muß daher insoweit über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unterrichtet werden.

Das Problem, daß die gesetzlich vorgesehene Mitteilungspflicht zum Teil auch Daten beinhaltet, die für den Empfänger nicht zum Mitteilungszeitpunkt oder nicht in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang erforderlich sind, kann auch bei anderen gesetzlich angeordneten Mitteilungen auftreten. Für die Mitteilungen des Grundbuchamts an die das amtliche Verzeichnis führende Behörde ist es in § 55 Abs. 7 GBO ausdrücklich geregelt. Eine dieser Vorschrift entsprechende Verzichtsmöglichkeit des Empfängers sollte auch für andere gesetzliche Mitteilungspflichten vorgesehen werden.

R 71. Zu Artikel 23 (§ 233 b Abs. 4 AFG)

In Artikel 22 ist § 233 b Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 227 oder 227 a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt ...".

b) Satz 2 wird Satz 3 ; Satz 3 wird Satz 2.

c) In Satz 2 (neu) sind nach dem Wort "rechtskräftigen" die Worte ", das Verfahren abschließenden" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung bzw. Straffung.

R 72. Zu Artikel 24 (Artikel 1 § 18 Abs. 3 AÜG)

In Artikel 24 ist Artikel 1 § 18 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"In Strafsachen, die Straftaten nach §§ 15 und 15 a zum Gegenstand haben, sind dem Landesarbeitsamt ...".

b) Satz 2 wird Satz 3; Satz 3 wird Satz 2.

c) In Satz 2 (neu) sind nach dem Wort "rechtskräftigen" die Worte ", das Verfahren abschließenden" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung bzw. Straffung.

AS 73. Zu Artikel 24 (Artikel 1 § 18 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AÜG)

In Artikel 24 sind in Artikel 1 § 18 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Worte "dem Landesarbeitsamt" durch die Worte "der Bundesanstalt für Arbeit" zu ersetzen.

(noch Ziff. 73)

Begründung:

Die Übermittlung von Straftaten aus dem Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes muß sinnvollerweise an die Bundesanstalt für Arbeit erfolgen, damit diese die ihr nachgeordneten betroffenen Landesarbeitsämter einschalten kann (vgl. auch Begründung zu Artikel 24). Demgemäß sind im Entwurf die Landesarbeitsämter wieder durch die Bundesanstalt für Arbeit zu ersetzen.

Zu Artikel 25 Abs. 2 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

- In 74. In Artikel 25 sind in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten "die Polizeibehörde" die Worte "in allen Fällen" einzufügen.

Begründung:

Artikel 25 Absatz 2 ist in Verbindung mit Absatz 1 zu sehen. Danach würde die Polizeibehörde nur in den Fällen des § 163 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Die Begründung stellt richtigerweise darauf ab, daß diese Informationen der Pflege des polizeilichen Datenbestandes dienen und oft erst die Entscheidungs-

(noch Ziff. 73)

gründe den erforderlichen Aufschluß über persönliche Situation und Motivlage geben, was die entscheidende Grundlage für eine Wiederholungsprognose sein kann. Die Begründung läßt klar erkennen, daß die Übermittlungsregelung dem anerkannten Zweck der polizeilichen Speicherung von im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr dient.

Es wäre nun nicht sachgerecht, wenn diese Unterlagen nur deshalb lückenhaft blieben, weil die Polizei das zugrunde liegende Strafverfahren nicht selbst bearbeitet hat, ansonsten jedoch die Voraussetzungen für eine Datenspeicherung vorlägen.

In vielen Fällen bearbeitet die Staatsanwaltschaft selbst Strafverfahren abschließend, z.B. bei einem großen Teil der Wirtschaftskriminalität. Es besteht hierbei kein Anlaß zu der Vermutung, daß sie etwa die gewichtigen Fälle an die Polizei abgibt und die weniger schwerwiegenden Fälle selbst bearbeitet. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Im Interesse der Verbrechensbekämpfung ist es nicht hinnehmbar, daß die Polizei gerade über bedeutende Straftäter keine personenbezogenen Unterlagen führen kann, weil die Daten ausschließlich bei der Justiz angefallen sind. Die Auswahl, über wen eine Kriminalakte geführt wird und über wen nicht, bliebe dem Zufall überlassen. Der Täter, dessen Verfahren ausschließlich von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird, wäre ungerechtfertigt privilegiert.

- R 75. In Artikel 25 ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort "zumindest" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

- In 76. Zu Artikel 25 Abs. 3 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

In Artikel 25 Abs. 3
sind nach den Worten "des Verfahrens"
die Worte "von Amts wegen"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient
der Klarstellung.

- R 77. Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

In Artikel 26 ist das Wort "vierten" durch das Wort
"zwölften" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vollzug des Justizmitteilungs-
gesetzes, insbesondere der Vollzug
der allgemeinen Vorschriften, die
in das EGGVG einzustellen sind,
erfordert den Erlass von möglichst
bundeseinheitlichen Verwaltungs-
vorschriften nach Art der bisher-
gen MiZi und MiStra. Die Ausarbei-
tung und Abstimmung der Verwal-
tungsvorschriften wird geraume
Zeit in Anspruch nehmen. Die bis-
her vorgesehene Frist von vier Mo-
naten ist zu knapp bemessen; eine
Frist von einem Jahr scheint dem-
gegenüber realistisch.

B

78. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.